

28 RUSp 93/51

27 RM 2189/50

Wird nicht
wird nicht

21. April 1954
Das Oberlandesgericht für Rheinland-Pfalz
Landgericht

B E S C H L U S S

In der Rückerstattungssache
des Barons Eberhard Freiherrn von Oppenheim in
Köln, Habsburgerring 18,

- Antragstellers -

- vertreten durch Rechtsanwälte Drs. Becker III, Boden,
Klonz und Oppenhoff in Köln -

g e g e n

den Bankier Baron Waldemar Freiherrn von Oppenheim,
jetzt gegen

- 1.) den Rechtsanwalt Bruno Potthast in Köln, Unter
Sachsenhausen 4,
- 2.) den Fabrikanten C.H. Bachechuster in Junkaredorf bei
Köln,
- 3.) die Baronin Witwe Gaby Freifrau von Oppenheim in
Quadrath, Kreis Bergheim bei Köln, Schloß Schlenderhan,
- zu 1) und 2) als Testamentsvollstrecker für den Nach-
laß des Barons Waldemar Freiherrn von Oppenheim, zu 3)
als seine Vorerbin -

- Antragsgegner -

- vertreten durch Rechtsanwälte Professor Dr. Ellscheid
II und Dr. Nußbaum in Köln -

hat die 1. Wiedergutmachungskammer des Landgerichts in
Köln nach mündlicher Verhandlung vom 9. Juni 1953
durch den Landgerichtsdirektor Dr. Pohl, den Amtsgerichtsrat
Dr. Wiebe und den Gerichtsassessor Ohrzahl
am 8. Februar 1954

b e s c h l o s s e n :

Mont zur Ver
waltung

Junkaredorf

104

Die Rückerstattungsansprüche werden abgewiesen.

Die Entscheidung ergeht gerichtsgebührenfrei.

GR Ü N D E :

Der Antragsteller und seine Brüder Harold, Friedrich, Carl und der im Laufe des Verfahrens verstorbene Baron Waldemar von Oppenheim waren Vierteljuden im Sinne der Nürnberger Gesetze. Die vier Brüder waren die Eigentümer des Gestüts und Rennstalles Schlenderhahn. Die Scholle Schlenderhan, auf der sich das Unternehmen befand, gehörte alleine dem Erblasser. Die Repräsentation des Stalles oblag dem Antragsteller allein. Darüber hinaus hatten ihm seine Brüder nach seinem Vortrag noch zu Lebzeiten ihrer Mutter und im Einvernehmen mit ihr in jeder Beziehung die alleinige Leitung des Unternehmens auf Lebenszeit und als Lebensaufgabe übertragen und ihn lediglich verpflichtet, sich der Mitarbeit des Grafen Sponeck zu bedienen. Nach dem Vortrag der Antragsgegner lag die innere Leitung des Unternehmens vereinbarungsgemäß allein in den Händen des Grafen Sponeck. Jedenfalls war für den Fall seines Ausscheidens vorgesehen, daß sich die Eigentümer brüderlich darüber einigen sollten, wie Graf Sponeck zu ersetzen sei. Weiter hatten sich die Brüder des Antragstellers ihm gegenüber verpflichtet, dem Unternehmen keine Konkurrenz zu machen, kein anderes Gestüt und keinen anderen Rennstall zu errichten, direkt oder indirekt zu fördern und sich an keinem solchen zu beteiligen. Streitigkeiten der Brüder untereinander im Hinblick auf den Stall sollte Dr. Pferdenges als Schlichter entscheiden. Der Schlichter ist einmal auch in Tätigkeit getreten.

Handwritten mark

Das Gestüt war auf dem Gebiet der Vollblutzucht in Deutschland führend.

Die Brüder waren Mitglieder des Union - Klubs. Ihn gehörten viele der auf dem Gebiete des Pferdesportes führenden Persönlichkeiten an. Die Klubleitung lag in den Händen des damaligen Botschafters von Papen. Das Präsidium des Klubs legte es dem Antragsteller im Jahre 1938 nahe, sich für die Dauer eines Jahres aus dem Klubleben zurückzuziehen. Dem Antragsteller wurde vorgeworfen, in der Öffentlichkeit in einer dem Ansehen des Klubs und der gesellschaftlichen Stellung seiner Mitglieder abträglichen Weise aufgetreten zu sein. Der Antragsteller kam der Aufforderung des Präsidiums nach. Er legte für denselben Zeitraum seine Stellung im Gestüt und Rennstall Schlenderhan im Einvernehmen mit seinen Brüdern nieder; sie vereinbarten, daß der Antragsteller berechtigt sein solle, seine Stellung jederzeit wieder einzunehmen. Als das Jahr um war, legte von Papen dem Antragsteller jedoch nahe, aus dem Union - Klub auszutreten. Auch dieser Aufforderung kam der Antragsteller nach. Er beanspruchte jetzt aber, seine Stellung im Unternehmen Schlenderhan wieder einzunehmen. Das Verlangen schlugen seine Brüder dem Antragsteller mit der Begründung ab, daß der Repräsentant des Stalles Mitglied des Union - Klubs sein müsse, daß aber auch Graf Sponeck nicht mehr zur Zusammenarbeit mit dem Antragsteller bereit sei. Der Antragsteller rief daraufhin den Schlichter an. Als dieser nicht sofort wieder in Tätigkeit trat, verklagte der Antragsteller seine Brüder vor dem Landgericht in Köln

auf Feststellung, daß er berechtigt sei, die Leitung des Stalles wieder zu übernehmen. Das Landgericht wies die Klage auf Grund der Einrede des Schiedsvertrages durch Urteil vom 26. April 1941 ab.

Wenige Tage später erhielten die Eigentümer je ein gleichlautendes Schreiben des Generalsekretärs des Union - Klubs. In dem Schreiben heißt es :

"Auf Entscheidung des Führers sind die Pferde des Gestüts Schlenderhan unverzüglich in anderweitigen Besitz und Eigentum zu überführen. ... Der zuständige Herr Reichsernährungsminister hat dementsprechend unter dem 10. April 1941 angeordnet, daß der Pferdebestand der Gebrüder von Oppenheim geschlossen an einen anderen Privatbesitzer zu übereignen ist, wobei es sich die Bestätigung des neuen Eigentümers vorbehält. Auf Veranlassung des Herrn Reichsministers und Chefs der Reichskanzlei bin ich am 30. April 1941 mit der Durchführung des Verkaufs beauftragt worden. Ich bitte Sie daher, umgehend mit Ihren Herren Brüdern sich darüber ins Benehmen zu setzen, welchen gemeinsamen Vorschlag Sie mir für einen Verkauf gemäß den vorgenannten Weisungen zu machen haben."

Auf eine erneute dringende Mahnung des Generalsekretärs hin verkauften die Brüder den Stall zunächst Dr. Pferd- menges. Bevor es aber zur Übertragung des Unternehmens auf Dr. Pferdmenes kam, ordnete Hiltler die Überführung in das Eigentum des Reiches für die Zwecke der Waffen SS-an. Daran

hin kam es am 26. November 1942 in der Reichskanzlei in Berchtesgaden zu einem notariellen Vertrag - U.R. 941/1942 des Notars Dr. Schneider in Berlin - über die Veräußerung des Gestüts und Rennstalles Schlenderhan an das Deutsche Reich, vertreten durch den Reichsführer SS, zum Kaufpreis von 3,5 Millionen Reichsmark.

In den Eingangsworten des Vertrages heißt es :

"Die der Waffen-SS im Krieg und Frieden obliegenden Aufgaben erfordern, vornehmlich in dem weiten Raum des Ostens, eine gut durchgebildete und mit erstklassigem Pferdematerial ausgestattete SS-Reiterei. Für diese Zwecke benötigt die Waffen-SS auch ein höchstehendes Vollblutgestüt. Um ihr dies zu verschaffen, haben sich die Eigentümer der Pferde des Gestüts und Rennstalles Schlenderhan in besonders anerkennens- und dankenswerter Weise bereit gefunden, Gestüt und Rennstall Schlenderhan für die Zwecke der Waffen-SS auf das Deutsche Reich zu übertragen. Ebenso hat sich Herr Pferdenges großzügigerweise bereit erklärt, um den Belangen der Waffen-SS zu entsprechen, auf seinen bereits rechtsverbindlichen Anspruch auf Übergang von Gestüt und Rennstall Schlenderhan zu verzichten."

Den Vertrag unterzeichnete auf Seiten der Verkäufer der Erblasser für sich und seinen Bruder Harold und der Kaufmann Becher aus Berlin für den Antragsteller und seinen Bruder Friedrich Casp. Außerdem wirkte Dr. Pferdenges mit. Vertragsgemäß übernahm daraufhin die Waffen-SS den

Stall. Der Kaufpreis wurde zur freien Verfügung der Eigentümer gezahlt.

Kurz nach Abschluß des Waffenstillstandes ergriff die amerikanische Armee von dem Gestüt Besitz. Sie ließ das Pferdmaterial später durch die Gesellschaft zur Erfassung von Rüstungsgut GmbH., Zweigstelle Hessen, verkaufen. Käufer war der Erblasser, der den noch vorhandenen Pferdebestand im eigenen Namen zum Kaufpreis von 1.207.000,-- RM am 12. September 1947 von der Gesellschaft erwerb. In dem Erwerb durch den Erblasser erblickt der Antragsteller unter anderem auch eine Verletzung des früher vertraglich begründeten Konkurrenzverbotes.

Der Antragsteller behauptet, daß sein Ausscheiden aus dem Union Klub von den Nationalsozialistischen Mitgliedern des Klubs mit unwahren Behauptungen und in Wirklichkeiten aus politischen und rassistischen Gründen erzwungen worden sei, daß seine Brüder ihre Mitgliedschaften nur deshalb hätten aufrechterhalten können, weil sie den Stall nicht repräsentiert hätten, , daß sie sich sein, des Antragstellers Ausscheiden aus dem Klub aber zu Nutze gemacht hätten, um ihm, dem Antragsteller, seine Lebensaufgabe, eben die Führung des Stalles, mit Erfolg zu entziehen.

Übereinstimmend tragen die Parteien vor, daß der Antragsteller wiederholt aus rassistischen Gründen verhaftet worden sei und daß sich die Veräußerung des Stalles an das Reich als eine ungerechtfertigte Entziehung allen vier Brüdern gegenüber darstelle.

Der Antragsteller beantragt daher nach ordnungsgemäßer Anmeldung entsprechender Ansprüche beim Zentralamt für Ver-

10/11

Vermögensverwaltung

Einräumung von einviertel ideellem Anteil an dem Unternehmen "Gestüt und Rennstall Schlenderhan" mit allem, was an Pferden, Anlagen, Ausrüstungen, Gebrauchsgütern, Ansprüchen und Berechtigungen, Verträgen und Pachtverträgen mit Bezug auf Grundbesitz und Gebäude des Gutes Schlenderhan dazugehört, nichts ausgenommen, verbunden mit der alleinigen Leitung des Unternehmens als Lebensaufgabe und auf Lebenszeit in demjenigen Umfang, in dem der Antragsteller die Leitung bis zu der durch den Botschafter von Papen erzwungenen Niederlegung derselben ausgeübt hat und so, daß den Brüdern Harold und Friedrich Carl und den Erben des Barons Waldemar verboten ist, Gestüt und Rennstall Schlenderhan unmittelbar oder mittelbar irgendwie durch Errichtung eines anderen Gestütes oder Rennstalls oder Beteiligung an einem solchen oder direkte oder indirekte Förderung eines solchen Konkurrenz zu machen.

Außerdem nimmt der Antragsteller die Antragsgegner auf Auskunfterteilung über die seit dem Erwerb der Pferde gezogenen Nutzungen und Zahlung des Reinertrages der Nutzungen in Anspruch.

Der Antragsteller erbietet sich zur Beteiligung an den von dem Erblasser aufgewandten Erwerbskosten in Höhe eines Viertels in angemessener Umrechnung.

Die Antragsgegner bitten um Abweisung aller Anträge.

Die Antragsgegner tragen im einzelnen vor, aus welchen angeblichen, in der Person des Antragstellers liegenden

Gründen es ihnen, den Antragsgegnern, ihrer Ansicht nach nicht zugenutzt werden könne, den Antragsteller wieder an dem Unternehmen Schlanderhan zu beteiligen oder ihm die Leitung des Stalles, sei es auch nur in der Form der äußeren Repräsentation, zu übertragen, und das Konkurrenzverbot zu befolgen. Im übrigen treten die Antragsgegner den Rückerstattungsansprüchen mit Rechtsausführungen entgegen, indem sie vortragen, die Amerikaner hätten das Gestüt als Kriegsbeute behandelt und verwertet und seien auch dazu berechtigt gewesen. Dieser Umstand schließe Rückerstattungsansprüche aus.

Der Antragsteller leugnet das. Er stellt aber auch in Abrede, daß der Stall als Beutegut habe behandelt werden dürfen, und daß ihn die Amerikaner endgültig als Kriegsbeute angesehen und behandelt hätten. Der Antragsteller behauptet vielmehr, daß die Armee zwar zunächst einen Teil der Pferde nach USA überführt habe, daß die Pferde aber mit der Begründung zurückbeordert worden seien, daß es sich nicht um Kriegsbeute handle und trägt vor, daß die Militärregierung auch aus diesem Grunde mit dem Gestüt nicht länger nach Kriegsrecht habe verfahren dürfen.

Der Antragsteller behauptet weiter, daß sowohl die amerikanische Armee wie die Gesellschaft zur Erfassung von Rüstungsgut und das in die Verkaufsverhandlungen eingeschaltete Hessische Landwirtschaftsministerium die Absicht gehabt hätten, das Gestüt an den früheren Eigentümer zu verkaufen, daß er, der Antragsteller, auch bereit gewesen sei, sich am Erwerb zu beteiligen, daß sich der Erblasser aber arglistig als früherer Alleineigen-

tümer ausgegeben habe, was die Antragsgegner bestreiten. Sie entgegnen, daß das Gestüt deshalb an den Erblasser alleine veräußert worden sei, weil er sich als der alleinige Eigentümer der Scholle Schlenderhan habe ausweisen können.

Für das Vorbringen der Parteien in einzelnen und im Übrigen wird auf den Inhalt der gewechselten Schriftsätze verwiesen.

Der Antragsteller nimmt die Antragsgegner in einem bürgerlichen Rechtsstreit - 5 O 2/48 des Landgerichts Köln - 2 U 8/50 des Oberlandesgerichts in Köln - im wesentlichen mit den gleichen Anträgen wie in der vorliegenden Rück-erstattungssache in Anspruch. Die Brüder des Antragstellers Harold und Friedrich Carl sind in jenem Verfahren mitverklagt. Das Landgericht hat die Klage abgewiesen. Das Oberlandesgericht hat die Verhandlung über die Berufung des Antragstellers bis zur rechtskräftigen Entscheidung über seine Rück-erstattungsansprüche ausgesetzt.

Die Kammer hat die Akten des Zivilprozesses mit Einschluß der den ordentlichen Gerichten von den Parteien vorgelegten zahlreichen Urkunden sowie die Akten des früheren Zivilprozesses des Antragstellers gegen seine Brüder - 15 O 46/40 des Landgerichts Köln - beigezogen und das Direktorium für Vollblutzucht und Rennen in Köln - Weidenpesch um Auskunft gebeten. Die Parteien haben zahlreiche weitere Urkunden zu den vorliegenden Rück-erstattungsakten gereicht. Auf den Inhalt der Beakten, der Auskunft und der von den Parteien in beiden anhängigen Sachen überreichten Urkunden wird Bezug genommen.

Die Rickerstattungsansprüche sind nicht begründet.

Der Anspruch auf die Leitung des Unternehmens findet im Rickerstattungsgesetz keine Stütze. Der Rickerstattung unterliegen nur feststellbare Vermögensgegenstände (Art. 1 RRG). Es handelt sich bei der Leitung eines Unternehmens zwar allenfalls um eine Rechtsposition, schon begrifflich aber nicht um einen Vermögensgegenstand (vgl. v. Godin, 3 zu Art. 1 RRG und 3 zu Art. 1 UKRG). Die Rechtsprechung läßt daher keine Rickerstattung von Berufstellungen zu (BOR in RzW 53,44 und OLG Celle in RzW 51, 291).

Die Ansprüche des Antragstellers aus dem Konkurrenzerbot sind nach dem Rickerstattungsgesetz auch nicht gerechtfertigt, weil die Ansprüche nicht auf den Erblasser übergegangen sind. Die Antragsgegner trifft nämlich keine Rickerstattungspflicht im Sinne des Art. 11 RRG, weil der Erblasser oder die Antragsgegner zu keiner Zeit die Inhaber der Unterlassungsansprüche des Antragstellers geworden sind. Die Antragsgegner mögen allenfalls dem Antragsteller gegenüber als seine Schuldner zur Unterlassung verpflichtet sein, worüber aber im Streitfall die ordentlichen Gerichte entscheiden müssen. Denn der Unterlassungsanspruch ist allenfalls durch die Veräußerung an die ES ganz oder vorübergehend gegenstandslos geworden.

Aber auch der Eigentumsanteil des Antragstellers an Gestüt und Konstell wohlenderkann unterliegt der Rickerstattung nicht.

Es kann demgegenüber bleiben, ob die Veräußerung des Gestüts eine ungerechtfertigte Entziehung aus einem der Gründe des Art. 1 RRG war. Die Kammer schließt sich der

Auffassung von Godins an, daß die Erbeutung durch feindliche Truppen nach Kriegerecht den entzogenen Vermögensgegenstand für immer dem Rückerstattungsanspruch entwindet, auch wenn der Gegenstand wieder in den inländischen Verkehr gelangt ist, "weil der Anspruch auf Rückerstattung gegen den Erbeuter nicht bestanden hätte und keiner mehr, aber jeder so viele Rechte übertragen kann, als er selbst besitzt" (v. Godin, 7 zu Art. 18 USREG). Harmsing (II, 1 b zu Art. 14 REG) verkennt demgegenüber, daß die Erbeutung keine Enteignung für einen öffentlichen Zweck ist. Wollte man die Erbeutung der Enteignung aber gleichstellen, so bestünde folgerichtig der Ersatzanspruch aus Art. 14 REG gegen den Erbeuter. Dieses Ergebnis kann nicht richtig sein, wie die nachstehenden Überlegungen zeigen.

Daß Rückerstattungsansprüche gegen den Beutestaat ausgeschlossen sind, gleichgültig ob es sich um Ansprüche auf Naturalrestitution, Ersatz oder Nebenansprüche handelt, folgt nämlich schon aus dem rechtsstaatlichen Grundsatz des Vorranges der Bestimmungen des Völkerrechts vor den innerstaatlichen Gesetzen. Es kommt aber hinzu, daß auch nicht anzunehmen ist, daß die Besatzungsmächte mit den von ihnen erlassenen Bestimmungen der Rückerstattungs-gesetze die anerkannten Regeln des Völkerrechts antasten wollten, deren Bedeutung die Siegermächte nach dem Kriege wiederholt nachdrücklich betont haben.

Nun konnte das Gestüt von der amerikanischen Armee mit Recht als Kriegsbeute in Anspruch genommen werden. Die rechtliche Grundlage der Inanspruchnahme bildet Art. 53 Abs. 1 der Haager Landkriegsordnung. Nach dieser Bestimmung

M

kann das ein Gebiet besitzende Heer alles bewegliche Eigentum des Staates, das geeignet ist, den Kriegsunternehmungen zu dienen, mit Beschlag belegen, ohne es wieder herausgeben zu müssen.

Das Gestüt war als Zuchtgestüt für Vollblutpferde geeignet, der Kriegführung zu dienen. Hierzu wird auf die in dieser Beziehung zutreffende Begründung verwiesen, die dem notariellen Kaufvertrag vorausgeschickt wurde, und auf die Auskunft des Direktoriums für Vollblutzucht und Rennen.

Das Gestüt befand sich auch in Staats Eigentum. Diese Frage kann ausschließlich nach den im Zeitpunkt der Erbeutung gültigen Gesetzen des besiegten Staates beurteilt werden. Es ist im deutschen Schrifttum sogar umstritten, ob nicht schon der Besitz des Staates dem Eigentum im Sinne des Art. 53 Abs. 1 HLKO gleichsteht. Diese Auffassung vertritt Raiser in SJZ 48, 762 (763) mit der Begründung, daß es nicht Sache des Siegers sei, zu untersuchen, ob die im Besitz des Staates vorgefundenen Gegenstände auch wirklich sein Eigentum seien. Baur in DRZ 49, 219 hält Raisers Argument, weil beweisrechtlicher Natur, allerdings nicht für durchschlagend. Immerhin reicht anfechtbares oder auch nur vermeintliches Eigentum des besiegten Staates für die gültigen Inanspruchnahme als Beutegut nach der Haager Landkriegsordnung aus. Denn Mängel des Eigentumsrechtes werden durch die Erbeutung jedenfalls beseitigt, abhanden gekommene Sachen kann der Verlierer nicht vom Erbeuter zurückfordern. Umsoweniger kann der originäre Eigentumserwerb des Beutestaates in Frage ge-

stellt werden, wenn das Beutegut nach dem im Zeitpunkt der Erbeutung geltenden Recht des besiegten Staates sein Eigentum war. Spätere Rechtsänderungen - hier das Wok-erstattungsgesetz - braucht sich ein Erbeuter niemals entgegenhalten zu lassen. Ist der Siegerstaat aber Eigen-tümer geworden, kann er das unanfechtbare Eigentum auch auf andere übertragen.

Entgegen der Auffassung des Antragstellers ist weiter festzustellen, daß die amerikanische Besatzungsrecht auch in vollem Umfang von ihrem Beuterecht Gebrauch gemacht hat. Das ergibt sich schon daraus, daß das Gestüt in ih-rem Auftrag und für ihre Rechnung verkauft worden ist. Andernfalls hätte sie es nach Art. 53 Abs. 2 HKKO ohne Gegenleistung zurückgeben und darüber hinaus eine Ent-schädigung herauszahlen müssen. Die Behandlung des Gestüts als Beutegut ergibt sich aber auch aus der Tats-ache, daß es nach den Bestimmungen des Vermögenskon-trollrundschriftens Nr. 4 der amerikanischen Militär-regierung für Deutschland, Finanzabteilung, vom 28. März 1947 über die Behandlung erbeuteten Feindmateriales ver-wertet, nämlich der Gesellschaft zur Erfassung von Rüstungs-gut zur Verflüchtigung übergeben worden ist. Die Antrags-gegner haben eine Übersetzung des genannten Rundschreibens nebst seine Anlagen zu den Akten gereicht (Bl. 38 ff. d. H.). In dem Rundschreiben wird angeordnet, wie mit Beutegen zu verfahren ist. Im Rundschreiben nimmt auf "die von dem Kriegsministerium erlassenen Richtlinien, die von einer Verordn. der Rechtsabteilung unserer Dienststelle ergänzt wurden," Bezug. Die Verflüchtigung ist als Anlage beigefügt.

Man heißt es in dem Handschreiben zwar, als Beutegut seien nur Vermögenswerte anzusehen, die zur "unmittelbaren" militärischen Verwendung bestimmt gewesen seien; ihnen wird aber in der beigegebenen Verfügung der Rechtsabteilung unter Berufung auf die HLKO und Oppenheim, Internationales Recht, das mittelbar militärischen Zwecken dienende Vermögen gleichgestellt. Nun läßt sich allerdings bezweifeln, ob das Gestüt unmittelbar oder nur mittelbar der Kriegführung diene und ob es im letzteren Falle Kriegsbeute im Sinne des Handschreibens war. Darauf kommt es aber nicht an. Daß das Gestüt Kriegsbeute im Rechtssinne war, ist schon ausgeführt worden, und daß es als Kriegsbeute behandelt worden ist, ergibt sich daraus, daß nach den Bestimmungen des Kontrollinundschreibens verfahren worden ist. Daran vermag der Umstand nichts zu ändern, daß die Pferde möglicherweise von den Behörden in USA nicht als Kriegsbeute angesehen wurden und nach Deutschland hin zurückbeordert worden sind. Hier sind sie endgültig als Kriegsbeute behandelt worden.

Der Berufung der Antragsgegner auf das Beuterecht der Besatzungsmacht steht auch nicht die Einrede der Arglist entgegen, die der Antragsteller mit der Begründung erhebt, daß sich der Erblasser als Alleineigentümer des Stalles ausgegeben habe. Dieses angebliche Verhalten des Erblassers ist nicht die Ursache dafür, daß kein Wickerstattungsanspruch mehr besteht. Ein solcher Anspruch stünde dem Antragsteller auch einem anderen Erwerber gegenüber nicht zu. Möglicherweise wäre das Gestüt zwar von vornherein als alle früheren Eigentümer oder jedenfalls mit an den Antrag-

112

steller veräußert worden, wenn der Vortrag des Antragstellers richtig ist. Dann aber wäre erst recht kein Rickerstattungsanspruch gegeben. Vielmehr sind die Ansprüche des Antragstellers gegenüber den Antragsgegnern aus dem angeblich arglistigen Verhalten des Erblassers ausschließlich bürgerlich rechtlicher Natur und im ordentlichen Prozed zu verfolgen.

Endlich braucht die Sache entgegen der weiteren Auffassung des Antragstellers auch nicht der Militärregierung vorgelegt zu werden. Nach dem Gesetz Nr. 13 der AMK bedarf es zwar der Aussetzung des Verfahrens und der Vorlage an die Militärregierung, wenn das Gericht über die Gültigkeit einer Anordnung der Besatzungsmächte zu entscheiden hat. In Frage steht hier die Gültigkeit des Kontrollrundschreibens und der Urteilung des Auftrages an die Erfassungsgesellschaft zur Veräußerung des Gestüts. Es wurde aber schon gezeigt, daß die Anwendung des Rundschreibens und der Veräußerungsauftrag vorliegend dem Art. 53 Abs. 1 MKKO inhaltlich entsprechen. Die Gültigkeit der Behandlung des Gestüts als Kontogut steht damit außer Frage. In einem solchen Falle bedarf es einer Vorlage an die Militärregierung nicht. Hierfür wird auf die in NJW 49, 220 (221) veröffentlichte Entscheidung des Obersten Gerichtshofes für die Britische Zone vom 21.11.1948 Bezug genommen. Damals galten die dem Gesetz Nr. 13 der AMK inhaltlich gleichen Bestimmungen der Anweisung Nr. 29 (ZfBl BrZ 47, 42 und 114) zur Nr. 29 der Britischen Militärregierung (Amtsblatt der Militärregierung Nr. 9, S. 204) über die Vorlagepflicht. Der OGI hielt die Vorlage für entbehrlich, weil

die Wirksamkeit einer Maßnahme der amerikanischen Truppen, worüber die Parteien stritten, - es handelte sich um einen Fall des Art. 53 Abs. 2 HLKO - aus Rechtsgründen zu bejahen war. In einem solchen Falle kann die Frage der Bindung der deutschen Gerichte an Verwaltungsakte der Besatzungsbehörden gar nicht auftreten. So ist es auch in der vorliegenden Sache. Aus diesem Grunde sieht die Kammer von einer Vorlage an die Militärregierung ab.

Nach alledem waren die Rückerstattungsansprüche des Antragstellers wie geschehen abzuweisen, ohne daß es in diesem Verfahren darauf ankommt, ob nach Art. 26 Abs. 2 REG Schadensersatzansprüche gegen das Deutsche Reich begründet sein mögen.

Die Entscheidung über die Gebührenfreiheit folgt aus Art. 63 Abs. 1 REG. Zu einer abweichenden Kostenentscheidung nach § 7 der 2. AV zum REG zu Lasten des Antragstellers besteht kein Anlaß.

gez. Dr. Pohl

Ohrzahl

Dr. Wiebe.

Angefertigt :


Justizangestellter
als Urkundsbeamter der Geschäftsstelle.

